

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/18790, 19/19370 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr

A. Problem

Am 28. Dezember 2019 ist eine Anpassung der Haftungshöchstbeträge für Passagier- und Güterschäden gemäß des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) (BGBl. 2004 II S. 458, 459) an die in den letzten fünf Jahren zu verzeichnende Teuerungsrate völkerrechtlich wirksam geworden. Diese Haftungshöchstbeträge wurden mit der Zweiten Verordnung über die Inkraftsetzung der angepassten Haftungshöchstbeträge des Montrealer Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt (BGBl. 2019 II S. 1098).

Die zum 28. Dezember 2019 wirksam gewordene Anhebung der Haftungshöchstbeträge erfordert eine entsprechende Anpassung im Luftverkehrsgesetz (LuftVG), das durch das Gesetz zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr (BGBl. I S. 550) an das Montrealer Übereinkommen angeglichen wird.

Darüber hinaus muss die Pflicht zur Versicherung entsprechender Haftungen, die nach dem Montrealer Übereinkommen durch die Vertragsstaaten einzuführen ist, ebenfalls an die angehobenen Haftungshöchstbeträge angepasst werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat deshalb das Ziel, die Haftungshöchstbeträge für die dem nationalen Recht unterfallende Luftverkehrshaftung für Personen-, Gepäck- und Verspätungsschäden nach den §§ 45 ff. LuftVG an die geänderten Haftungshöchstbeträge anzupassen. Über die in § 103 Absatz 2 Satz 3 LuftVZO enthaltenen Verweisungen auf § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 4 LuftVG werden darüber auch die Mindestversicherungssummen für die Haftpflichtversicherung angepasst.

Zugleich sollen die gebührenrechtliche Behandlung von Verfahren vor der Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz vereinheitlicht, die

Verfahrensgebühr angepasst und ein zusätzlicher Ermäßigungstatbestand geschaffen werden, um die Bereitschaft der Luftfahrtunternehmen zur Mitwirkung an der Schlichtung zu erhöhen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18790 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Mai 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Carsten Müller (Braunschweig), Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Friedrich Straetmanns und Dr. Manuela Rottmann**I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/18790** in seiner 158. Sitzung am 7. Mai 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/19370** hat der Deutsche Bundestag am 27. Mai 2020 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und an den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18790 in seiner 74. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18790 in seiner 44. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/18790 am 13. Mai 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes nicht gegeben sei, da er keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berühre. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18790 in seiner 94. Sitzung am 27. Mai 2020 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/18790.

Berlin, den 27. Mai 2020

Carsten Müller (Braunschweig) **Dr. Johannes Fechner**
Berichtersteller Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin